

RS UVS Kärnten 2001/07/27 KUVS-741/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

Rechtssatz

Das im § 102 Abs 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker eines Kraftfahrzeuges, während des Fahrens ohne Verwendung eine Freisprecheinrichtung zu telefonieren, umfasst jede Verwendung eines "Handys" ohne Freisprecheinrichtung zu Fernsprechzwecken, so auch etwa - aus welchen Gründen immer - gescheiterte Versuche das Mobiltelefon während des Lenkens ohne Freisprecheinrichtung in Betrieb zu nehmen.

Schlagworte

Lenker, Lenken, Kraftfahrzeug, Mobiltelefon, Handy, Telefonieren, Freisprechanlage, Fernsprechzweck, Freisprecheinrichtung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at